

## **Entschließungsantrag**

der AfD-Fraktion

ZU:

**Aussprache des Landtages über die aktuellen befristeten Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg durch die Landesregierung (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 23. November 2021, Beratungsgegenstand der AfD-Fraktion**

### **Eindämmungsmaßnahmen verhältnismäßig gestalten - Coronaimppflicht in Brandenburg ausschließen**

Der Landtag stellt fest:

1. Die bislang bedingt zugelassenen Impfstoffe gegen das SARS-CoV-2-Virus haben die Erwartungen nicht erfüllt. Sie bieten keinen anhaltenden Schutz gegen die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und können sowohl die Weitergabe der Viren als auch den Ausbruch der COVID-19- Erkrankung nicht verhindern.
2. Die Coronapandemie ist keine Pandemie der Ungeimpften. Sowohl Geimpfte als auch Ungeimpfte übertragen die Viren und sorgen für den Fortgang der Coronasituation.
3. Eine konkrete Abwägung der Vorteile der Impfung gegen die immer wieder auftretenden, teilweise tödlichen, Folgen der Impfungen hat insbesondere bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören, nicht stattgefunden.
4. Unter Einbeziehung aller bisherigen Erkenntnisse über das SARS-CoV-2-Virus und die COVID-19-Erkrankung ist die Einführung einer diesbezüglichen Impfpflicht rechtswidrig, weil sie im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, das Ende der „Coronapandemie“, weder geeignet noch erforderlich und durch den damit verbundenen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen unverhältnismäßig ist.
5. Die Einführung einer Impfpflicht ist darüber hinaus auch nicht notwendig, da die Bereitschaft der Bevölkerung, sich freiwillig gegen das SARS-CoV-2-Virus und die COVID-19-Erkrankung impfen zu lassen, bereits den Erwartungen entspricht.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass in Brandenburg keine allgemeine Pflicht zur Impfung gegen das Covid-19-Virus eingeführt wird, und allen Versuchen auf Bundesebene entgegenzutreten, eine solche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Eingegangen: 25.11.2021 / Ausgegeben: 25.11.2021

Begründung:

Eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 und die Erkrankung COVID-19 wäre mit dem Grundgesetz (GG) und der Verfassung des Landes Brandenburg (LVBBg) unvereinbar. Denn eine solche würde in nicht zu rechtfertigender Weise in Grundrechte der Bürger eingreifen und die Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat bei einer wesentlichen Entscheidung, die sowohl die Willens- und Entschließungsfreiheit des Einzelnen als auch dessen körperliche Integrität betrifft, leerlaufen lassen.

Einerseits wären die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 8 Abs. 1 LVBBg) in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, da sich der Bürger auch gegen seinen Willen einem medizinischen Eingriff in seinen Körper, der unter Umständen sogar seinen Tod herbeiführen kann, ausgesetzt sähe. Insoweit handelt es sich bei der Entscheidung, ob man einen solchen Eingriff in seine körperliche Unversehrtheit zulässt, um eine höchstpersönliche Entscheidung, die schon allein wegen der nicht auszuschließenden Komplikationen und Schäden (Impffolgen) nicht vom Staat getroffen werden kann. Zudem steht - geht man vom schlimmsten Fall aus - das Recht auf Leben nicht zur Disposition des Staates. Schließlich steht ein Menschenleben auch über einer konkreten Gefahr für ein anderes Menschenleben und darf nicht als bloßes Mittel zur Neutralisierung der Gefahr gesehen werden. Die Menschenwürde ist insoweit auch in Ausnahmesituation unverletzlich.

Überdies darf nach Art. 8 Abs. 3 LVBBg niemand ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden. Dagegen würde mit einer Impfpflicht verstoßen, weil der Nutzen der gegenwärtig von der Medizin genutzten Vakzine im Hinblick auf eine dauerhafte Immunisierung gerade nicht zweifelsfrei belegt ist. Zu unsicheren, möglicherweise gar zum Tode führenden, nicht vollumfänglich erforschten medizinischen Maßnahmen darf der Bürger vom Staat daher nicht gezwungen werden. Das käme einem medizinischen Versuch gleich.

Ferner griffe eine Impfpflicht in verfassungswidriger Weise in die Allgemeine Handlungsfreiheit ein. Denn sowohl das Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1) als auch die Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 10) geben jedem Bürger das Recht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, bestimmte Handlungen zu tun oder zu unterlassen. Wegen der mit einer Impfung verbundenen Risiken kann dieses Grundrecht nicht durch eine Impfpflicht eingeschränkt werden, weil die Impfungen nach dem derzeitigen Stand der Forschung nicht geeignet sind, vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 zu schützen.

Auch eine Impfpflicht nur für bestimmte Berufsgruppen (z.B. in der Pflege) wäre mit der vom Grundgesetz (Art. 12 Abs. 1) und der Verfassung des Landes Brandenburg (Art. 49 Abs. 1) garantierten Berufsfreiheit nicht vereinbar. Denn dadurch würde Angehörigen solcher Berufsgruppen ein Berufsausübungsverbot auferlegt, das bei einer Abwägung mit dem zu erwartenden Nutzen einer Impfung nicht zu rechtfertigen ist. Darüber hinaus würde eine Pflicht, als Berufstätiger in der Pflegebranche geimpft zu sein, eine subjektive Berufswahlbeschränkung darstellen, die gerade nicht an fachliche Qualifikation anknüpft.

Weiterhin ist eine Impfpflicht auch nicht erforderlich, weil nach der kolportierten Impfquote und der Zahl der Genesenen im Land Brandenburg und im gesamten Bundesgebiet sowie aufgrund von kreuzreaktiven Antikörpern und Zellen bereits eine beträchtliche Immunität gewährleistet ist. Insoweit müssten hierzu jedenfalls zunächst fundierte wissenschaftliche Querschnittsstudien angefertigt werden.